

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk Meckenbeuren

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat am 18.10.1999 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Meckenbeuren wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk Meckenbeuren“.
- (3) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Ausgenommen hiervon sind die Gemeindeteile, die durch andere Wasserversorgungen, wie Wasserversorgungsverbände oder Wasserversorgungsgruppen, mit Wasser versorgt werden.
- (4) Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000 DM/250.000 EURO festgesetzt.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung.
- (2) In dringende Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt, der für die kaufmännische und die technische Betriebsleitung, verantwortlich ist. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Die Stellvertretung regelt sich nach dem Organisationsplan der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs unverzüglich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes hat er den Bürgermeister vierteljährlich zum Quartalsende zu unterrichten.

§ 7 **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Meckenbeuren, den 18.10.1999




Roland Karl Weiß
Bürgermeister